

**Aufruf zur Antragseinreichung für die Errichtung von öffentlich  
zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge  
vom 12.09.2023  
gemäß der  
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau  
von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von  
sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen“ des  
Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

**1. Allgemeine Hinweise**

Die in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur sowie für den Erwerb von sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugen in Nordrhein-Westfalen“ (im Folgenden auch: „Förderrichtlinie“) getroffenen Regelungen erstrecken sich auch auf diesen Förderaufruf und bilden dessen rechtliche Grundlage. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt oder konkretisiert.

Die Mittelausstattung des Förderaufrufs beträgt maximal 15 Millionen Euro.

Dieser Förderaufruf umfasst die Beschaffung und Errichtung fabrikneuer öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen.

**2. Fristen zur Antragseinreichung**

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 25.09.2023, 12:00 Uhr bis zum 25.10.2023, 23:59 Uhr einzureichen.

**3. Fördergegenstand**

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung fabrikneuer öffentlich zugänglicher stationärer Schnell-Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz (siehe

Nummer 2.1 der Förderrichtlinie). Je Antrag muss die Errichtung von mindestens zwei Schnell-Ladepunkten vorgesehen werden.

Die geförderten Ladepunkte müssen eine Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt aufweisen. Bei Ladeeinrichtungen mit mehr als einem Ladepunkt muss jeder Gleichstromladepunkt die vorgenannte Mindestladeleistung von 50 Kilowatt, auch bei Belegung aller Ladepunkte, erreichen.

Neben der Ladeinfrastruktur können auch der zugehörige Netzanschluss an das Nieder- und Mittelspannungsnetz, zugehörige Pufferspeicher, sowie die Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher, wenn diese grundsätzlich zur Versorgung der geförderten Ladepunkte dienen, gefördert werden.

Als Pufferspeicher werden Batteriespeicher verstanden, die eine Verringerung der benötigten Netzanschlussleistung oder eine höhere Eigenverbrauchsquote bei der Kopplung mit einer Erneuerbare-Energien-Anlage ermöglichen.

#### **4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

##### **4.1. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, inklusive der Gemeinden und Gemeindeverbände.

##### **4.2. Nicht Antragsberechtigte**

Nicht antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen als Privatpersonen,
- b) juristische Personen und Unternehmen, die sich gegenüber einem Dritten verpflichtet haben entsprechende Ladepunkte zu errichten,
- c) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen

#### **5. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur und den Netzanschluss**

##### **5.1. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur**

Es gelten alle Anforderungen, die gemäß Nummer 4.3 der Förderrichtlinie benannt sind.

##### **5.1.1. Technische Anforderungen**

Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156) geändert worden ist, im Folgenden LSV.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard wie zum Beispiel Open Charge Point Protocol, auch OCPP genannt, an ein IT-Backend, eine sogenannte Online-Anbindung der Ladeinfrastruktur, angebunden und remotefähig sein.

Es ist mittels Roaming für alle Kundinnen und Kunden sicherzustellen, dass Vertragskundinnen und Vertragskunden von anderen Anbieterinnen und Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider, auch EMP genannt) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, entsprechen.

Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die Umsetzung der ISO 15118-20 wird empfohlen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger obliegt, sicherzustellen, dass alle allgemeinen und technischen Anforderungen an die Ladeinfrastruktur eingehalten werden.

### **5.1.2. Betrieb der Ladeinfrastruktur**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die geförderte Ladeinfrastruktur für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist. Die Mindestbetriebsdauer gilt als Zweckbindungsfrist. Mittels Konzession oder Betrauung dürfen Dritte nicht mit dem Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur beauftragt werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über die geförderte Ladeinfrastruktur vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

### **5.1.3. Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien**

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung stammen und darf nicht aufgrund dieses Gesetzes gefördert sein. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort, zum Beispiel als Strom aus Photovoltaik-Anlagen, bezogen werden.

### **5.1.4. Zugänglichkeit und Preise**

Eine Förderung nach diesem Förderaufruf ist nur möglich, wenn die Ladeinfrastruktur entsprechend §2 Absatz 5 der LSV grundsätzlich uneingeschränkt öffentlich zugänglich ist.

Wird die öffentliche Zugänglichkeit zeitlich uneingeschränkt sichergestellt, also 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen der Woche, gelten die in Nummer 6.2.2. und Nummer 6.2.3. genannten maximalen Förderquoten und -beträge.

Wird die öffentliche Zugänglichkeit zwar zeitlich eingeschränkt, aber regelmäßig mindestens werktags (montags bis einschließlich samstags) für je zwölf Stunden sichergestellt, reduzieren sich die maximalen Förderquoten und -beträge jeweils um die Hälfte.

Bei kürzerer oder nicht vorhandener öffentlicher Zugänglichkeit wird keine Förderung gewährt werden.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss den Nutzenden einen diskriminierungsfreien Zugang, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierung- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen ermöglichen. Die Gebühren, die anderen Nutzenden als den Beihilfeempfängerinnen und -empfängern für die Nutzung der Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen. Betreibende von Ladeinfrastruktur, die in Bezug auf ihre Infrastruktur vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, dürfen Anbietende von Mobilitätsdienstleistungen nicht bevorzugen beziehungsweise benachteiligen, beispielsweise durch ungerechtfertigte Gewährung von Vorzugsbedingungen für den Zugang oder durch ungerechtfertigte Preisdifferenzierung.

Um für Benutzerinnen und Benutzer von Ladepunkten Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das Ad-hoc-Laden an der Ladeeinrichtung angegeben werden. Setzt sich der Preis aus mehreren Bestandteilen, wie zum Beispiel Startgebühr, Arbeitspreis, Blockiergebühr und Parktarif, zusammen, sind diese separat auszuweisen. Ebenso muss auf abweichende Ladekosten bei weiteren Bezahlungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Das Ausweisen der Ad-hoc-Ladekonditionen ausschließlich über eine Smartphone-App ist nicht zulässig.

#### **5.1.5. Kennzeichnung**

Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektrofahrzeug-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, zu kennzeichnen.

#### **5.2. Anforderungen an den zugehörigen Stromnetzanschluss**

Der vorhandene, zu errichtende oder zu ertüchtigende Stromnetzanschluss des Standorts muss mindestens eine Leistung von 100 Kilowatt oder eine Leistung von mindestens 40 Prozent der Gesamtladeleistung der Ladeeinrichtungen aufweisen. Es gilt der höhere Wert. Die Gesamtladeleistung ist die Summe der Gleichstromausgangsleistungen (auch DC-Ausgangsleistung genannt) der beantragten Ladeeinrichtungen in Kilowatt.

Bei Vorhaben, die einen oder mehrere Pufferspeicher vorsehen, darf die Leistung des Stromnetzanschlusses geringer ausgelegt werden. Es ist jedoch vom Antragstellenden nachzuweisen, dass die Summenleistung des Netzanschlusses und des Pufferspeichers, beziehungsweise der Pufferspeicher, die vorgenannten Bedingungen hinsichtlich verfügbarer Leistungen erfüllen.

### **6. Zuwendung**

#### **6.1. Art der Zuwendung**

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Ladepunkte, Pufferspeicher und für den Netzanschluss berechnet.

#### **6.2. Höhe der Zuwendung**

### **6.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Förderfähig sind Ausgaben für den Kauf, den Bau und die Installation oder die Erweiterung von fabrikneuer Ladeinfrastruktur einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz. Dazu können beispielsweise die Ausgaben für

- a) die Ladeinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung,
- b) die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Ladeinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom anzuschließen,
- c) Baumaßnahmen,
- d) Anpassungen von Grundflächen oder Straßen,
- e) die Einholung von Genehmigungen und
- f) den Batteriespeicher gehören.

Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) das Leasing von Ladeinfrastruktur,
- b) die Planung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur,
- b) die Gestaltung des Parkplatzes,
- c) Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- d) Erneuerbare-Energien-Anlagen,
- e) den Erwerb von Grundstücken,
- g) für neue Netzanschlüsse oder Leistungserhöhungen für andere Zwecke als die Versorgung der geförderten Ladeinfrastruktur. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen lediglich für den Anteil, der für die Versorgung von Ladeinfrastruktur benötigt wird.

Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben findet sich in Anhang 1 dieses Förderauftrages.

Die Gesamtinvestitionsausgaben sind anhand von Angeboten bzw. plausiblen Preiskalkulationen nachzuweisen. Die im Antrag angegebene Höhe der benötigten Fördermittel ist verbindlich und kann nicht nachträglich geändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Hierfür wird das Transparency Award Module (TAM), <https://webgate.ec.europa.eu>, verwendet.

### **6.2.2. Förderhöhe für die Hardware der Ladepunkte**

Für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mindestens 50 Kilowatt beträgt die Förderquote maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15 000 Euro je Ladepunkt. Die Förderhöchstgrenze erhöht sich bei Ladeeinrichtungen mit integriertem Pufferspeicher auf 50 000 Euro je Ladepunkt. Der integrierte Pufferspeicher je Ladeeinrichtung muss dann mindestens eine Kapazität von 80 Kilowattstunden aufweisen.

Entsprechend Nummer 5.1.4. reduzieren sich die Förderquote und -beträge bei zeitlich eingeschränkter Zugänglichkeit.

### **6.2.3. Förderhöhe für Netzanschlüsse und externe Pufferspeicher**

In Verbindung mit der Errichtung einer Ladeeinrichtung wird ergänzend ein entsprechend ausgelegter Netzanschluss pro Standort, beziehungsweise ein oder mehrere externe Pufferspeicher, sowie Kombinationen aus externem Pufferspeicher und Netzanschluss gefördert

a) bis höchstens 10 000 Euro mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 50 Prozent für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und

b) bis höchstens 100 000 Euro mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 50 Prozent für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz, den oder die externen Pufferspeicher oder die Kombination aus externem Pufferspeicher und den Anschluss an das Nieder- oder Mittelspannungsstromnetz. Der externe Pufferspeicher muss für diese Förderkategorie eine Kapazität von 80 Kilowattstunden je Ladeeinrichtung aufweisen.

Entsprechend Nummer 5.1.4. reduzieren sich die Förderquote und -beträge bei zeitlich eingeschränkter Zugänglichkeit.

### **6.3. Obergrenze für Antragstellende in diesem Förderaufruf**

Bemessen am Gesamtvolumen des Förderaufrufs dürfen maximal 20 Prozent der Mittel an einen Antragstellenden und verbundene Unternehmen vergeben werden.

## **7. Antragsverfahren**

Alle Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende>.

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) über die Webseite der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen unter Fristsetzung nachfordern.

## **8. Auswahlverfahren und Auswahlkriterium**

Auf Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landeshaushaltes wird für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur ein Auswahlverfahren durchgeführt (Rankingbildung). Nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist wird die Bewilligungsbehörde, unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge, je Regierungsbezirk ein Ranking bilden. Die Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der geringsten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewilligt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Gleichstromausgangsleistungen (auch DC-Ausgangsleistung genannt) der beantragten Ladeeinrichtungen in Kilowatt. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit darf das Verhältnis von Förderausgaben pro Gesamtladeleistung 1 300 Euro pro Kilowatt Ladeleistung nicht überschreiten. Antragstellende können von der in Nummern 6.2.2., beziehungsweise 6.2.3., genannten Förderquote nach unten abweichen, um eine bessere Rankingplatzierung zu erzielen und die Chance auf Förderung zu erhöhen.

Im Falle einer gleichen Rankingplatzierung aufgrund eines gleichen Verhältnisses von geringsten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtladeleistung werden diejenigen Anträge bevorzugt bewilligt, mit denen die größte Gesamtladeleistung umgesetzt wird. Bei weiterhin gleicher Platzierung zählt die höhere Anzahl an beantragten Ladepunkten.

Es gelten insbesondere die in Nummer 7.3 in der Förderrichtlinie genannten Informationen.



## 9. Regionale Verteilung

Für die ausgewogene Verteilung der Fördermittel in den Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens wird folgender regionaler Verteilungsschlüssel festgelegt:

Regierungsbezirke	Förderkontingent
Arnsberg (19,9%)	2 985 000 Euro
Detmold (11,5%)	1 725 000 Euro
Düsseldorf (29%)	4 350 000 Euro
Köln (25%)	3 750 000 Euro
Münster (14,6%)	2 190 000 Euro

Sollte in einem Regierungsbezirk das Kontingent nicht ausgeschöpft werden, werden die nicht genutzten Mittel proportional umverteilt auf die anderen Regierungsbezirke.

## 10. Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum bis zur Inbetriebnahme soll gemäß diesem Aufruf nicht länger als 18 Monate betragen. Über eine Verlängerung des bewilligten Durchführungszeitraumes entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 11. Anforderungen an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger informiert die Bundesnetzagentur (BNetzA) über den geplanten Aufbau der geförderten öffentlichen Ladepunkte und kommt dieser gegenüber seinen Informations-, Anzeige- und Nachweispflichten aus der LSV in der jeweils gültigen Fassung nach.

Zusätzlich erstattet die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH über die Online-Plattform OBELIS im Bereich OBELISöffentlich ([www.obelis-oeffentlich.de](http://www.obelis-oeffentlich.de)) in digitaler Form Bericht über die Inbetriebnahme sowie zu den Stamm- und Betriebsdaten (Halbjahresberichte) der geförderten Ladeeinrichtung. Weitere Informationen zur Berichterstattung über OBELIS finden sich auf der Webseite der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur im Bereich Verstehen unter dem Abschnitt OBELIS: <https://nationale-leitstelle.de/verstehen>.

Die Pflicht zur Berichterstattung besteht ab der Inbetriebnahme der geförderten Ladeeinrichtung während der Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren. Die Frist zur Übermittlung der Halbjahresberichte endet jeweils am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres, sobald die Nachweise für den Zeitraum der Mindestbetriebsdauer eingereicht wurden.

Die Halbjahresberichte enthalten unter anderem Angaben zu:

- Standort, Zugänglichkeit, Ausstattung, Netzanschluss, Kosten und Preismodell für das Ad-hoc-Laden,
- erfolgten Ladevorgängen hinsichtlich der geladenen Energiemenge, des Startzeitpunkts (Datum und Uhrzeit), des Endzeitpunkts (Datum und Uhrzeit) oder der Dauer und der dazugehörigen Ladepunkt-ID und
- anhaltenden Betriebsstörungen der geförderten Ladeeinrichtung.

Die Meldung der Inbetriebnahme und die Übermittlung der Halbjahresberichte erfolgt nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid bzw. den Vorgaben, die über den folgenden Link unter „Berichtspflicht im Rahmen der Förderung“ einsehbar sind:

<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/ladeinfrastruktur>.

## **12. Kontakt**

Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf können an die Bezirksregierung Arnsberg per E-Mail unter [elwis-oelis@bra.nrw.de](mailto:elwis-oelis@bra.nrw.de) gerichtet werden.

## **Anhang 1: Zuwendungsfähige Ausgaben**

## **Anhang 1: Zuwendungsfähige Ausgaben**

### **Beispiele zuwendungsfähiger Ausgaben für Schnell-Ladepunkte**

Gefördert werden beispielsweise folgende Ausgaben, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch die Beschaffung der Ladeinfrastruktur und Erfüllung der in diesem Förderaufruf geregelten Anforderungen entstehen:

- LSV-konforme Ladeeinrichtung (Ladesäule) und dazugehörige Leistungselektronik
- abgesetzte Leistungseinheiten (Gleichrichter für Umwandlung von Wechsel- zu Gleichstrom, baulich getrennt von Ladeeinrichtung)
- Fundament der Ladeeinrichtung
- Tiefbauarbeiten für die Ladeeinrichtung
- Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung
- Vorbereitung der Ladeeinrichtung (Hardware/Software) zur Anbindung des lokalen Energie- und Lastmanagementsystems, z. B. über ein Smart-Meter-Gateway
- Ausrüstung mit Controller, Display, Kartenleser eines Ad-hoc-Bezahlsystems für Kartenzahlung (Giro- und Kreditkarte)
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung der Ladeeinrichtung stehen
- Ausrüstung der Ladeinfrastruktur für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway für die sichere Authentifizierung, datenschutzkonformes Laden und Abrechnung sowie der sicheren Anbindung in ein Kommunikationsnetz.

### **Beispiele zuwendungsfähiger Ausgaben für den Netzanschluss der Ladeinfrastruktur**

- Netzanschluss, das heißt die technische Verbindung des Ladestandortes an das Energieversorgungs- (Nieder- oder Mittelspannung) sowie das Telekommunikationsnetz
- Baukostenzuschuss beziehungsweise Einmalzahlungen an den Netzbetreiber im Rahmen der Herstellung oder Erweiterung des Netzanschlusses
- Tiefbauarbeiten für den Netzanschluss
- Anschluss der Ladeeinrichtung an die Kundenanlage / den Netzanschluss
- Tiefbauarbeiten zum Anschluss an die Kundenanlage / den Netzanschluss
- Zähleranschlusssäule
- Hardware / Software für gesteuertes und lastoptimiertes Laden (falls nicht Bestandteil der Ladeeinrichtung)

- Ausrüstung der Ladeinfrastruktur (Hardware / Software) und des zugeordneten Pufferspeichers für die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) im Sinne der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- Pufferspeicher / Energiespeicher

### **Beispiele nicht zuwendungsfähiger Ausgaben**

- Eigenleistungen und eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- Material aus dem eigenen Lagerbestand
- Planungsleistungen
- Werbemaßnahmen, zum Beispiel kundenindividuelle Folierung der Ladesäule, Werbeschilder
- laufende Betriebskosten, z. B. für regelmäßige Wartungen, Garantieverlängerungen oder aus Verträgen über WLAN, Netznutzungsentgelte für die Ladeinfrastruktur oder die Backendanbindung
- Überdachung der Parkflächen
- Neuerrichtung von Parkflächen, zum Beispiel Anschaffung von Pflastersteinen und deren Verlegung, Asphaltierung
- Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Standort
- Ausgaben für Brandschutzmaßnahmen
- Ausgaben für neue Netzanschlüsse oder Leistungserhöhungen für andere Zwecke als die Versorgung der geförderten Ladeinfrastruktur. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen lediglich für den Anteil, der für die Versorgung von Ladeinfrastruktur benötigt wird.